



Organisation für Schweizer Optometrie OSO  
Organisation Suisse d'Optométrie OSO  
Organizzazione Svizzera di Optometria OSO

## **Aufnahmereglement der OSO**

### **Statuten der OSO – Anhang 1**

#### **Art. 1 Mitgliederarten**

Dieses Aufnahmereglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen als Mitglieder der OSO. Es ergänzt die Statuten und bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Gemäss Art. 4 der Statuten kennt die OSO folgende fünf Mitgliedschaftsarten:

- a) Aktivmitglied
- b) Passivmitglied
- c) Studierendenmitglied
- d) Ehrenmitglied
- e) Industriemitglied

Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder verfügen an der Generalversammlung über das Stimmrecht gemäss den Statuten der OSO.

#### **Art. 2 Aktivmitglieder**

##### *Art. 2.1*

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die in der Schweiz den Beruf Optometrie aktiv ausüben und über die rechtlichen und fachlichen Qualifikationen gemäss GesBG Art. 12 verfügen, um den Beruf Optometrie gemäss GesBKV Art. 7 ausüben zu können. Zusätzlich müssen sie das von der Generalversammlung genehmigte Fortbildungsreglement SwissOptom erfüllen.

Personen, die vor der Generalversammlung 2026 Aktivmitglied des SBAO waren, behalten diesen Status bei.

##### *Art. 2.2*

Aktivmitglieder sind berechtigt, den Begriff «OSO» im Zusammenhang mit Ihrer Berufsbezeichnung zu verwenden.

#### **Art. 3 Passivmitglieder**

##### *Art. 3.1*

Passivmitglieder sind natürliche Personen, die nicht (mehr) als Aktivmitglieder aufgenommen oder geführt werden, jedoch der OSO weiterhin angehören möchten.

### Art. 3.2

Ehemalige Aktivmitglieder, die den Beruf der Optometrie nicht mehr ausüben und sich aus dem Erwerbsleben zurückgezogen haben, entrichten einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Ebenso können Präsident:innen von internationalen Partnerverbänden während ihrer Amtszeit auf Gesuch hin zum reduzierten Mitgliederbeitrag als Passivmitglieder aufgenommen werden.

### Art. 3.3

Der reduzierte Beitrag kann schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragt werden. Der Wechsel erfolgt nach Prüfung des Vorstands auf das Ende des laufenden Verbandsjahres.

## **Art. 4 Studierendenmitglieder**

### Art. 4.1

Studierendenmitglieder sind:

- Studierende des Bachelor- oder Master-Studiengangs Optometrie einer Schweizerischen Fachhochschule oder
- Studierende mit Wohnsitz in der Schweiz, die im Ausland Optometrie in einem Studiengang studieren, der direkt zu einer Aktivmitgliedschaft bei der OSO führen kann.

### Art. 4.2

Studierendenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Nach Abschluss des Studiums werden Studierendenmitglieder automatisch zu Aktivmitgliedern. In ihrem ersten Jahr als Aktivmitglied sind sie vom Mitgliederbeitrag befreit.

## **Art. 5 Industriemitglieder**

Die Industriemitglieder sind juristische Personen, die die OSO fördern möchten.

Jede rechtlich selbstständige Firma (*legalised company*) löst eine eigene Mitgliedschaft.

## **Art. 6 Ehrenmitglieder**

### Art. 6.1

Ehrenmitglieder sind Verbandsmitglieder, die sich um den Verband oder um die Belange der Augenoptik und Optometrie in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

### Art. 6.2

Die Ehrenmitgliedschaft kann von jedem Verbandsmitglied, einschliesslich der Mitglieder des Vorstands, der Generalversammlung vorgeschlagen werden. Der Vorschlag wird dem Vorstand zur Prüfung eingereicht, welcher ihn mit Stellungnahme an die Generalversammlung weiterleitet.

## **Art. 7 Antragsverfahren**

### *Art. 7.1*

Gesuche um Aufnahme als Aktiv-, Passiv-, Industrie- oder Studierendenmitglied sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Die Einreichung kann per Brief oder elektronisch erfolgen.

Der Vorstand prüft, ob die gesuchstellende Person die regulatorischen Voraussetzungen erfüllt. Ist dies der Fall, beschliesst er den provisorischen Eintritt und publiziert das Gesuch gemäss Art. 24 der Statuten.

Gegen die Aufnahme kann jedes Aktivmitglied innert 30 Tagen seit Publikation mit schriftlicher Begründung Einsprache erheben.

Erfolgt keine fristgerechte Einsprache, tritt die Mitgliedschaft nach Ablauf der Einsprachefrist in Kraft. Wird die Aufnahme angefochten, entscheidet der Vorstand nach Würdigung der Eingabe über das weitere Vorgehen.

Wird ein Gesuch abgelehnt, so informiert der Vorstand die gesuchstellende Person per Einschreiben.

### *Art. 7.2*

Publiziert der Vorstand ein Gesuch nicht oder lehnt er es ab, so kann der Gesuchsteller innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung verlangen, dass die Generalversammlung über die Aufnahme entscheidet.

Das entsprechende Gesuch ist schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Aufnahme durch die Generalversammlung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **Art. 8 Aufnahme**

### *Art. 8.1*

Nach erfolgter Aufnahme wird die einmalige Aufnahmegebühr (gemäss Art. 6-7 der Statuten) voll verrechnet.

### *Art. 8.2*

Bei Eintritt in den Verband nach dem 1. Juli des laufenden Jahres wird der Mitgliederbeitrag (gemäss Art. 6-7 der Statuten) pro rata temporis verrechnet.

## **Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## **Art. 10 Austritt**

Der Austritt erfolgt schriftlich mindestens 30 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres (d.h. spätestens am 01.12. des laufenden Jahres), an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes. Der Austritt wird erst wirksam, wenn er durch die Geschäftsstelle schriftlich rückbestätigt worden ist. Austritt sowie Bestätigung können per Brief oder per E-Mail erfolgen.

Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist geschuldet.

Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft unmittelbar nach Information an die Geschäftsstelle. In diesem Fall wird kein Mitgliederbeitrag geschuldet.

## **Art. 11 Ausschluss**

### *Art. 11.1*

Der Vorstand kann der Generalversammlung den Ausschluss eines Mitglieds beantragen, wenn es die Statuten, insbesondere den Verbandszweck, oder die allgemeinen Verbandsrichtlinien in schwerwiegender Weise verletzt, oder den Zielen und Interessen der OSO oder dem Ansehen des Berufsstandes zuwiderhandelt.

Die Generalversammlung entscheidet nach Anhörung des auszuschliessenden Mitglieds mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Während der Dauer des Verfahrens bleiben die Rechte und Pflichten des Mitglieds unverändert bestehen.

### *Art. 11.2*

Weigert sich oder unterlässt es ein Mitglied, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nach erfolgter Mahnung innerhalb von 30 Tagen nachzukommen, so ist der Vorstand berechtigt, das säumige Mitglied auszuschliessen. Mit dem Ausschluss bleiben die Forderungen des Verbandes gegenüber dem Mitglied bestehen.

Zum Ausschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Vorstandsmitglieder notwendig.

Dem vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Die Generalversammlung entscheidet nach Anhörung des auszuschliessenden Mitgliedes mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Während der Dauer des Verfahrens bleiben die Rechte und Pflichten des Mitgliedes unverändert bestehen.

### *Art. 11.3*

Der Ausschluss wird ohne Bekanntgabe des Grundes gemäss Art. 24 der Verbandsstatuten kommuniziert.

Ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sie schulden den Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr.

## **Art. 12 Rechte und Pflichten**

Alle Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen der OSO teilzunehmen. Der Vorstand kann bestimmte Fortbildungsangebote exklusiv bestimmten Mitgliederkategorien vorbehalten.

Sämtliche Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Berufsstandes und der OSO zu wahren.

### **Art. 13 Gültigkeit**

Dieses Reglement wurde anlässlich der Generalversammlung vom 15. März 2026 angenommen. Es ersetzt dasjenige vom 19. März 2023, und tritt sofort in Kraft.

Bern, 15. März 2026

OSO (Organisation für Schweizer Optometrie; Organisation Suisse d'Optométrie; Organizzazione Svizzera di Optometria)

Der Präsident



Manuel Kovats

Der Geschäftsstellenleiter



Yannik Laely